

Verlassen des Schulgeländes - Information und Ausführungen zur Aufsichtsverordnung

Liebe Eltern,

wie Sie wissen, ist die Schule zur **Beaufsichtigung ihrer Schülerinnen und Schüler** verpflichtet, um diese vor Schaden zu bewahren. Während der Zeit, in der diese **Aufsichtspflicht** besteht (während der Unterrichtszeiten, der kleinen bzw. großen Pausen und der Mittagspause), sowie während der Schulwegezeiten sind die Schüler bei eventuellen Unfällen von der Hessischen Gemeinde-Unfallkasse (UKH) versichert. Allerdings gilt das nur auf dem Schulgelände selbst (bzw. den dort ausgewiesenen Teilflächen) und auf dem direkten Weg zur und von der Schule! Entfernt sich ein Schüler unerlaubt von der Schule oder macht er einen unnötigen Umweg auf dem Weg zur Schule, **verliert er seinen Versicherungsschutz**.

Leider passiert es immer häufiger, dass Schüler „mal eben schnell zum Edeka laufen“, ohne sich klarzumachen, dass dies wegen des entfallenden Versicherungsschutzes Folgen haben kann. **Bitte sprechen Sie** als Eltern mit Ihren Kindern und erklären Sie ihnen die möglichen Nachteile! Bei gravierenden Unfällen macht es einen Unterschied, ob nur die medizinische Seite (durch die normale Krankenversicherung) oder auch mögliche Haftpflichtfolgen bzw. sogar Rentenzahlungen (durch die UKH) abgesichert sind!

Im Einzelfall ist es möglich, dass Eltern der Sekundarstufe I ihren Kindern das Verlassen des Schulgeländes während der 40-minütigen Mittagspause gestatten möchten. Die Schule kann Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule erlauben, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Verlassen Schüler unerlaubt das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Damit einher geht der Verlust einer Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

Einkäufe bei Edeka sind nach der Verordnung keine genehmigungsfähigen Gründe, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Daher werden wir in Zukunft Gestattungen zum Verlassen des Schulgeländes nur genehmigen, wenn jemand bei seinen Eltern das Mittagessen einnehmen möchte. Der direkte Weg nach Hause und anschließend wieder zur Schule zum Nachmittagsunterricht (allerdings auch nur ohne Umwege!) ist dann in einem solchen Fall ebenfalls wieder bei der UKH versichert.

Ich hoffe, dass Sie Verständnis für unsere Maßnahme haben, die in Ihrem Interesse bzw. in dem Ihres Kindes liegt und den gültigen Richtlinien entspricht.



Matthias Brodkorb
-Schulleiter-